

Stellungnahme

Zum 2. Meilenstein des Marktstammdatenregisters

Berlin, 10. November 2015

Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. „Welche Daten sollen ins Register?“	4
2.1. Allgemeine Hinweise zu den Tabellen	4
2.2. Vertraulichkeit und Datenschutz	5
2.3. Datenübersicht Marktakteure	6
2.4. Datenübersicht Lokationen	8
2.5. Datenübersicht Anlagen	8
3. Elektromobilität – Die Erfassung der Ladesäuleninfrastruktur	11
4. Detailkonzept zum Marktstammdatenregister	11
4.1. Abschnitt 3: Online-Datenbank	11
4.2. Abschnitt 4: Datenverantwortung	11
4.3. Abschnitt 6: Stammdaten mit Gültigkeitszeitpunkt	11
4.4. Abschnitt 13: Individuelle Datenhistorie	12
4.5. Abschnitt 17: Rollenmodell und Nummerierungssystem	12
4.6. Abschnitt 21: Meldung von Datenfehlern	12
5. Bürokratieabbau und Zusammenfassung behördlicher Meldepflichten	12

1. Zusammenfassung

Seit Herbst 2014 arbeitet die Bundesnetzagentur an der Umsetzung des Marktstammdatenregisters (MaStR). Der zweite Meilenstein beschäftigt sich nun mit der Frage "Welche Daten sollen ins Marktstammdatenregister?". Dazu wurden umfangreiche Tabellen zur Konsultation gestellt. Der BDEW möchte die Gelegenheit nutzen, um die Expertise seiner Mitgliedsunternehmen in den Prozess einzubringen. Der Stellungnahme beigelegt sind drei Tabellen mit detaillierten Hinweisen.

Zusammenfassend weist der BDEW insbesondere auf die folgenden Punkte hin:

- Die im Rahmen des Energieinformationsnetzes benötigten Stammdaten sollen zukünftig über das MaStR gesammelt und für das Energieinformationsnetz bereitgestellt werden. Um zu erreichen, dass Netzbetreiber (ÜNB und VNB) mit dem MaStR über alle Daten verfügen, die im Rahmen der Systemsicherheit nach § 12 Absatz 4 EnWG benötigt werden, muss der BDEW-Vorschlag von April 2015 vollständig berücksichtigt werden.
- Die derzeitige Ausprägung des MaStR lässt aber eine Nutzung des MaStR hierfür nicht zu, da kein durchgängiges Ordnungs- und Codierungs-/Nummerierungssystem zu Grunde liegt. Sofern das vom BDEW und DVGW verwendete Codierungssystem keine vollständige Anwendung findet, kann das Marktstammdatenregister nicht für eine standardisierte Kommunikation genutzt werden (vgl. hierzu BDEW-Stellungnahme vom 31. August 2015 zum Nummerierungskonzept).
- Grundsätzlich im MaStR zu erfassen sind neben Erzeugungsanlagen auch Letztverbraucher mit Lasten größer ≥ 50 MW, die aktuell nicht berücksichtigt sind. Die notwendigen Anpassungen sind in den jeweiligen Tabellen hinterlegt.
- Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass der BDEW in der Gesamtausgestaltung des Marktstammdatenregisters noch strukturellen Anpassungsbedarf sieht. Für eine hohe Nutzbarkeit des Marktstammdatenregisters ist eine hohe Datenqualität erforderlich. Um diese zu erreichen, ist es aus Sicht des BDEW unabdingbar, das MaStR kompatibel mit den in der Energiewirtschaft etablierten Prozessen und Verfahren auszugestalten; hierzu zählen insbesondere die Strukturierung der Marktakteure (im Wesentlichen Rollen) und Anlagen (Technische Ressourcen) und deren Identifikation. Nur so können aufwändige Clearingprozesse zwischen den Teilnehmern des Marktstammdatenregisters vermieden werden.
- Das MaStR sollte berechtigten Nutzern des Registers – nicht nur dem Datenverantwortlichen – im Bedarfsfall ermöglichen, auf die individuelle Datenhistorie zuzugreifen. Der Zugriff auf Vergangenheitsdaten ist wesentliche Grundlage für die Qualitätssicherung (siehe Abschnitt 4.4).
- Ebenfalls ist es unabdingbar, dass in dem MaStR auch Zeitscheiben abgebildet werden können, um richtige und aktuelle Daten im Register bereitstellen zu können. Dies ermöglicht es den Nutzern des Marktstammdatenregisters auch Stammdaten vergangener Zeiträume und zukünftig gültiger Stammdaten (Eingabezeitpunkt ggf. ungleich Gültigkeitszeitpunkt eines Stammdatums im Energiemarkt) einzusehen (siehe Abschnitt 4.1).

- Das MaStR sieht eine Erfassung der Ladesäuleninfrastruktur vor. Der BDEW spricht sich gegen eine behördliche Meldestelle aus und schlägt vor, dies durch den Markt zu organisieren. In jedem Fall sollte für alle Ladepunkte, die bereits über die LSV im Sinne einer Registrierung erfasst wurden, eine Doppelregistrierung vermieden werden.
- Beispielangaben wären für das allgemeine Verständnis des Registers von Vorteil.

In diesem Zusammenhang merken wir an, dass sich der BDEW vorbehält, bisherige Positionen zum Marktstammdatenregister im Lichte der Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und zum Strommarktgesetz zu überprüfen. Der BDEW wird ggf. weitere Hinweise zur Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters in den Prozess einbringen.

2. „Welche Daten sollen ins Register?“

Der Stellungnahme beigefügt sind drei Tabellen mit detaillierten Hinweisen (Änderungsvorschläge, siehe in **roter** Schriftfarbe gekennzeichnet). Die Anmerkungen zur „Datenübersicht Anlagen“ wurden vornehmlich auf dem Tabellenblatt „Inbetriebnahme“ vorgenommen und sind entsprechend auf die weiteren Tabellenblätter analog zu übertragen.

2.1. Allgemeine Hinweise zu den Tabellen

- **„Weiße Felder“:** Felder, die nicht auszufüllen sind, sollten zum besseren Verständnis mit einem „X“ gekennzeichnet werden. So müssen beispielsweise die Betreiber von Gaserzeugungsanlagen keine Angaben zur Ausrichtung der PV-Anlage machen.
- **Mehrere Angaben pro Feld:** Generell und insbesondere für Lokationen ist von der Möglichkeit mehrerer Spannungs- und Druckebenen sowie zugehörigen Daten auszugehen. Daher sollten die Felder durch den Dateneigentümer ggf. „doppelbar“ sein, z. B. durch Angabe der Anzahl der Spannungs- oder Druckebenen. Die Meldepflicht muss sich hier auf alle vorhandenen Spannungs- oder Druckebenen erstrecken. Bei Lokationen mit mehreren Anlagen könnte auch generell die Anzahl der verfügbaren Datenfelder an die Anzahl der Anlagen gesteuert werden.
- **Meldungen durch den Netzbetreiber:** Der BDEW begrüßt, dass bei einzelnen Stammdaten nun doch der Netzbetreiber (Anschlussnetzbetreiber) Erstmelder einzelner Daten sein soll. Dies kommt der Forderung des BDEW, dass der Netzbetreiber zur Sicherstellung einer hohen Datenqualität Erstmelder der Stammdaten sein sollte, zumindest teilweise, entgegen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass solche Datenabfragen gegenüber dem Netzbetreiber wie im Detailkonzept der Bundesnetzagentur unter Ziffer 2. beschrieben über standardisierte und automatisierte Schnittstellen erfolgen können.
- Insbesondere bei EEG-Anlagen sollte grundsätzlich erwogen werden, dass anstelle des Anlagenbetreibers der Anschlussnetzbetreiber als Erstmelder der Daten vorgesehen wird. Wenn das PV-Melderegister aus Effizienzgründen in das Marktstammdaten-

register integriert wird, muss die EEG-Vergütung von der Meldung an den Anschlussnetzbetreiber abhängen.

- Der BDEW unterstützt die Forderung klarer Verantwortlichkeiten in der Datenkommunikation und dass diese immer beim Eigentümer der Daten liegen sollten. Auch für die Einbeziehung kleinerer Anlagenbetreiber ist die Kopplung an die EEG-Vergütungsauszahlung ein gutes Anreizmittel.
- **Tabelle Anlagen:** In der Datenübersicht Anlagen hat der BDEW Datenfelder dahingehend konkretisiert, welche für das Energieinformationsnetz benötigt werden.
- **Angaben für mehrere Rollen:** Marktakteure in der Energiewirtschaft können mehrere Rollen inne haben. Aus Aufwandsgründen sollte es möglich sein, auf wiederholte Eingabe von Daten für weitere Rollen zu verzichten, wenn diese bereits eindeutig für eine Rolle erfolgt sind.

2.2. Vertraulichkeit und Datenschutz

In den Tabellen sind persönliche Angaben von Anlagenbetreibern kleiner 30 kW mit „vertraulich“ gekennzeichnet. Dies bedeutet nach dem Verständnis des BDEW, dass diese Daten vom Anlagenbetreiber geliefert werden müssen, jedoch nicht öffentlich zugänglich sind. Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber (Anschlussnetzbetreiber) benötigen aus Gründen der Systemsicherheit Zugriff auf diese Daten. Die Abgrenzung des Datenschutzes auf eine Leistung von 30 kW bzw. Privatpersonen ist schwer zu begründen, da nicht erklärbar ist, warum ein Anlagenbetreiber über 30 kW kein Schutzbedürfnis mehr hat.

Der BDEW spricht sich stattdessen für die folgenden Eckpunkte aus:

- Alle Daten, die persönliche Daten oder Namen enthalten, sollten nicht öffentlich zugänglich sein. Dies gilt auch für z. B. E-Mail-Adressen und Telefonnummern, soweit der Eigentümer nicht ausdrücklich der Veröffentlichung zugestimmt hat.
- Vertrauliche Daten, die Marktakteure durch gesetzliche oder regulatorische Vorgaben bereitzustellen sind, sollten ohne besondere Zustimmung des Datenverantwortlichen automatisiert und standardmäßig zur Nutzung durch die Marktakteure „freigegeben“ sein.
- Daten, aus denen Rückschlüsse auf individuelle Geschäftsprozesse möglich sein können, sollten aus Wettbewerbsgründen nicht veröffentlicht werden, sofern der Dateneigentümer der Veröffentlichung nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- Bei der Frage der Vertraulichkeit sollten stets Sicherheits-, Diskriminierungs- und Wettbewerbsaspekte mit berücksichtigt werden.
- Exakte Geokoordinaten sollten bei Großkraftwerken generell vertraulich sein, um die Gefahr terroristischer Anschläge zu verringern.
- Auch die Verwendung vertraulicher Daten durch Behörden schließt die anschließende Veröffentlichung der Daten durch die Behörde aus.
- Wenn veröffentlichte Daten oder vertrauliche nicht veröffentlichte Daten von Dritten missbraucht werden, trägt der Dateneigentümer für diesen Missbrauch keine Verantwortung.

- Aus Betreibersicht sollten genehmigungsrechtliche Details vor Eintritt in das Offenlegungsverfahren vertraulich behandelt werden, da diese die Geschäftsstrategie betreffen.
- Im Detail können Aussagen zum Bedarf, einzelne Daten vertraulich zu behandeln, abschließend erst dann erfolgen, wenn der Gesamtumfang der im MaStR zu erfassenden Daten festgelegt ist und die Daten eindeutig definiert sind.

Die Hinweise zum Datenschutz sollten ebenfalls auf die **Datenübersicht der Marktakteure** übertragen werden.

Die generelle Freigabe der Daten für Behörden sollte näher beschrieben und eingegrenzt werden. Während beispielsweise beim Finanzamt, der Gewerbeaufsicht oder den Strafverfolgungsbehörden ein berechtigtes Interesse vorliegen kann, erschließt sich der Nutzen für das Gesundheitsamt oder das Straßenverkehrsamt auf den ersten Blick nicht.

2.3. Datenübersicht Marktakteure

- Bezugnehmend auf den Konsultationsvorschlag spricht sich der BDEW ausdrücklich für die Weiterverwendung bestehender und in der Energiewirtschaft etablierten Strukturierung der Marktakteure (Rollen) sowie für bestehende Codierungssysteme aus. Für eine hohe Nutzbarkeit des Marktstammdatenregisters und zur Vermeidung von aufwändigen Clearingprozessen ist es zwingend erforderlich, die Definitionen von Marktakteuren (Rollen) sowie die Identifikatoren und deren Verwendungsregeln für die Eintragungen im MaStR mit den bereits im Rahmen prozessualer Festlegungen oder im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas festgeschriebenen Regularien zur Marktkommunikation aufeinander abzustimmen. So finden beispielsweise Direktvermarktungsunternehmen (Strom), Stromgroßhändler, Stromeigenversorger, Gasgroßhändler, Speichernutzer (Gas) in der Marktkommunikation der Energiewirtschaft keine Anwendung.
- **Marktfunktion „Netzbetreiber“:** Unter der Marktfunktion Netzbetreiber sind Rollen aufgelistet, die mit einem klassischen Netzgeschäft keine Verbindung haben. So passt beispielsweise der Marktgebietsverantwortliche nicht in die Auflistung Netzbetreiber. Zudem ist anzumerken, dass ein Kundenanlagenbetreiber in der Regel nicht unter die Rolle des Netzbetreibers fällt, sondern eher den Akteuren im Energiemarkt zuzuordnen ist.
- **Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen:** Betreiber geschlossener Verteilnetze werden im Rahmen der derzeitigen Marktkommunikation Netzbetreibern gleichgestellt. Da derzeit unklar ist, warum eine Differenzierung im Marktstammdatenregister erfolgen soll, spricht sich der BDEW für eine Zusammenführung aus. Eine separate Auflistung ist nicht erforderlich.
- **Kundenanlagenbetreiber:** Unter den Marktteuren sind Kundenanlagenbetreiber aufgeführt. Es ist nicht ersichtlich, warum die große Anzahl an Kundenanlagen im Marktstammdatenregister registriert werden soll. Außerdem ist zu prüfen, ob die Erfassung

von Kundenanlagenbetreibern in der **Verordnungsermächtigung zum Marktstammdatenregister (§ 111f Entwurf Strommarktgesetz)** abgedeckt ist.

- **Bilanzkreiskoordinator Strom:** In der Energiewirtschaft hat sich der Begriff Bilanzkoordinator etabliert. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte „kreis“ gestrichen werden.
- **Bilanzkreiskoordinator Gas:** Die Rolle des Bilanzkreiskoordinators Gas existiert im Energiemarkt nicht. Eine gesonderte Auflistung ist daher nicht notwendig.
- **Unterscheidung wettbewerblicher und grundzuständiger Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister:** In der „Datenübersicht Marktakteure“ sollte klargestellt werden, dass im Tabellenblatt „Netzbetreiber“ Eintragungen in den Feldern „Messstellenbetreiber“ und „Messdienstleister“ sich auf Netzbetreiber als gesetzliche Messstellenbetreiber/Messdienstleister beziehen, während die analogen Eintragungen im Tabellenblatt „Akteur im Energiemarkt“ sich auf wettbewerbliche Messstellenbetreiber/Messdienstleister beziehen.
- **Vorgelagerter Rohrleitungsnetzbetreiber:** Die Rolle „vorgelagerter Rohrleitungsnetzbetreiber“ wird nach Ansicht des BDEW über die Rolle „Gasnetzbetreiber“ abgedeckt. Eine gesonderte Auflistung ist daher nicht notwendig.
- **Registernummer und -gericht (Zeile 16):** Registernummer und -gericht können bei „Sonstigen (SON)“ ggf. nicht angegeben werden und sollten daher ggf. als bedingtes Pflichtfeld ausgeführt werden.
- **Tätigkeitsbeginn und Tätigkeitsende (Zeilen 18 - 19):** Die Felder Tätigkeitsbeginn und Tätigkeitsende sind nicht selbsterklärend und können im Einzelfall nicht ex ante ausgefüllt werden, z. B. Tätigkeitsende eines organisierten Marktplatzes. Ggf. sollte diese Definition anhand eines Beispiels illustriert werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob und wie ein Marktakteur nach seinem Tätigkeitsende (z. B. Infolge von Insolvenz) überhaupt noch dazu verpflichtet werden kann, dieses im Register zu vermerken, bzw. wer diesen Eintrag alternativ vornehmen könnte. Ex ante Eingaben in das Feld Tätigkeitsende sollten in Abhängigkeit von der Definition des Begriffs und aus Wettbewerbsgründen ggf. vertraulich sein.
- Die Bezeichnung **BDEW- bzw. DVGW-Marktpartner-ID** ist nur bedingt korrekt. Die Formulierung sollte durch MP-ID ersetzt werden, da z. B. auch die Global Location Number (vergeben von GS1 Germany) im Einsatz ist.
- **Andere bereits vergebene Nummern (Zeile 27):** Der BDEW regt an, die Auflistung weiterer Nummern (z. B. ACER-Code) als freiwilliges Feld aufzunehmen.
- **Marktfunktion „Sonstige“:** Die Marktfunktion „Sonstige“ und die zugeordneten Rollen sollten näher beschrieben werden. Es ist ansonsten für Marktakteure nur schwer nachvollziehbar, wann sie sich in dieser Marktfunktion wiederfinden.

2.4. Datenübersicht Lokationen

- Der BDEW interpretiert Anlagen als technische Ressourcen.
- Um Missverständnisse zu vermeiden, sind bei der Ausgestaltung und Definition des Begriffes „Lokation“ u. a. die folgenden Fragen zu klären:
 - Abgrenzung des Lokations-Begriffs zur Anlage
 - Wie werden Anlagen mit Lokationen verknüpft? Die Datenübersicht „Anlagen“ beinhaltet aktuell keine Verknüpfungen zur Datenübersicht „Lokation“.
- So interpretiert der BDEW eine Lokation beispielsweise als Zusammenfassung von Einzelanlagen zu einem Kraftwerk (z. B. der „klassische“ Windpark). Es sollten dabei jedoch keine Reihenhaussiedlungen mit BHKWs und Photovoltaikanlagen als Stromerzeugungslokation erfasst werden. Dies ist zumindest aus Sicht der Energiewirtschaft weder sinnvoll noch notwendig.
- Der BDEW empfiehlt die Integration der Stammdaten aus der Datenübersicht „Lokation“ in die Datenübersicht „Anlagen“, um Dopplungen zu vermeiden.
- **Identifikation einer Lokation:** Der BDEW schlägt vor, das Datum „Zählpunktbezeichnung“ durch „Eindeutiger Identifikator gemäß Marktkommunikation“ zu ersetzen.
- **Grenze für Verbrauchslokationen Strom und Gas (z. B. 50 MW):** Den Tabellen zufolge müssen sich Betreiber von Strom- und Gasverbrauchslokationen als Marktakteure im Marktstammdatenregister registrieren. Ohne Einschränkung führt dies zu Registrierungspflicht für jeden Letztverbraucher. Der BDEW fordert daher, nur Verbraucher bzw. Strom- und Gasverbrauchslokationen mit einer Leistung größer 50 MW in das Marktstammdatenregister aufzunehmen. Dies entspricht stromseitig den Anforderungen des Energieinformationsnetzes.
- **H- und L-Gas:** Bei der Gasqualität erscheint die Auswahl nach H- und L-Gas als gegebenenfalls zu gering. Es sollte geprüft werden, ob und in wie weit zukünftig gegebenenfalls auch andere Gasarten (Flüssiggas, Biogas, ...) Relevanz haben und auswählbar sein sollten.
- Es ist unklar, was mit „Gaserzeugungslokation“ und „Gasverbrauchslोकation“ gemeint ist. Hierzu wäre es gut, wie beim Strom, Beispiele zu nennen. Weiterhin bleibt für den Gasbereich unklar, was mit folgenden Begriffen gemeint ist und welche Eingaben gefordert sind: Druckebenen, Netzanschlusspunktbezeichnung, Zählpunktbezeichnung, Nettoengpassleistung, Fernsteuerbarkeit.

2.5. Datenübersicht Anlagen

- **Vertraulichkeit:** Die folgenden Daten sind wettbewerbsrelevant und somit als vertraulich einzustufen:
 - Schwarzstartfähigkeit

- Angaben zur präqualifizierten Regelleistung
- Angaben zur Redispatchfähigkeit. Bei der Redispatchfähigkeit sind darüber hinaus zwei weitere Daten zu ergänzen, da sie Anforderungen des Energieinformationsnetzes darstellen. Diese sind in der Tabelle vermerkt.
- **Land:** Die Zeilen 9 und 11 zur Angabe des Landes sind doppelt aufgeführt.
- **Drei verschiedene Koordinatensysteme:** Es ist unnötig von ein und derselben Anlage verpflichtend Angaben in drei verschiedenen Koordinatensystemen übermitteln zu müssen (Längen-/Breitengrad, GaussKrüger und UTM). Zielführender wäre dieses als „entweder-oder-Feld“ auszugestalten, da sich jeder Punkt eines Koordinationssystems eindeutig in ein anderes durch mathematische Transformation überführen lässt.
- **Nummern aus anderen Registern:** Bei Auflistung der Nummern aus anderen Registern sollte eine „oder-Verknüpfung“ eingerichtet sein und nicht die Verpflichtung, alle Nummernfelder ausfüllen zu müssen. Die Auflistung der BDEW- bzw. DVGW-Marktpartner-ID ist an dieser Stelle nicht richtig. Eine Anlage (technische Ressource) wird mit einer Identifikation („Eindeutiger Identifikator gemäß Marktkommunikation“) versehen. Im nächsten Schritt wird dann wiederum eine Anlage (technische Ressource) einem Marktakteur (Rolle) zugeordnet. Existieren bereits zum Zeitpunkt der Erstregistrierung mehrere Identifikatoren für eine Anlage (z. B. W-EIC und EEG-Schlüssel) müssen alle Identifikatoren angegeben werden, um eine Zuordnung und Qualitätskontrolle zu ermöglichen. Darüber hinaus weisen wir im Sinne der Dateneffizienz darauf hin, dass Nummern aus anderen behördlichen Registern nur übergangsweise geführt werden sollten.
- **Angabe von Leistungswerten:** Bei den Anlagendaten sollte generell von Nettowerten bei der Erzeugung („Generator“) und von Bruttowerten beim Verbrauch („Motor“) ausgegangen werden. Dies ist in den Datenfeldern zu spezifizieren.
- **Identifikation der Anlage bei Änderung und Stilllegung:** Während in den Reiterkarten „Planung, Genehmigung und Inbetriebnahme“ jeweils eine eindeutige Zuordnung der Anlage möglich ist, fehlt diese in den Reiterkarten „Änderung und Stilllegung“. Hier sollten ausweislich der farblich markierten Felder nur die Abschnitte 3 bzw. 4/5 gefüllt werden, aber nicht die Identifikationsfelder in Abschnitt 1 bzw. 2. Wir halten hier eine farbliche Kennzeichnung der Anlagenidentifikation für gegeben.
- **Ergänzung der BAFA-Bescheinigung:** Je Tabellenblatt sollte ein Ja-/Nein-Feld zur Frage: "Liegt eine BAFA-Bescheinigung vor?" ergänzt werden. Dieses Feld sollte als vertraulich gekennzeichnet werden.
- **Datenverantwortlicher und Datenberechtigter:** Der BDEW empfiehlt zur Vermeidung von Missverständnissen im Markt eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten Dateninhaber bzw. Datenverantwortlicher. Hier sollte der Begriff Datenverantwortlicher Anwendung finden, da dieser in der Energiewirtschaft etabliert ist.

- Datenverantwortlicher (DV): Ein Datenverantwortlicher verantwortet die Richtigkeit einzelner Stammdaten. Die Datenverantwortung kann zeitlich aufgrund vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen begrenzt sein. Die Datenverantwortung wird je Stammdatum und Zeitpunkt immer nur von einem Datenverantwortlichen wahrgenommen.
 - Datenberechtigte (DB): Ein Datenberechtigter verarbeitet und nutzt Stammdaten, die zur Erfüllung seiner vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Diese Aufgabe kann zeitlich aufgrund vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen begrenzt sein. Je Stammdatum und Zeitpunkt kann es mehrere Datenberechtigte geben, die die Stammdaten nutzen.
- **Der Netzbetreiber als Datenverantwortlicher:** In den Tabellen wird dargestellt, dass viele Daten in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen. Es sind dabei auch die im Detailkonzept zum Marktstammdatenregister aufgeführten Fragestellungen zu klären:
 - *Welcher Netzbetreiber trägt für die in seiner Verantwortung liegenden Daten die Verantwortung, wenn die Anlage an ein geschlossenes Verteilernetz oder an eine Kundenanlage angeschlossen ist?*
 - *Welcher Netzbetreiber führt die Netzbetreiberprüfung durch, wenn die Anlage an ein geschlossenes Verteilernetz oder an eine Kundenanlage angeschlossen ist?*

Nach Auffassung des BDEW ist in beiden Fragen immer derjenige Netzbetreiber verantwortlich, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. Dies ist dann der Kundenanlagenbetreiber oder der Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes. Dieses Verständnis sollte sich in geeigneter Form beispielsweise in der Verordnung zum Marktstammdatenregister wiederfinden.

- **Fernsteuerbarkeit:** Das Feld Fernsteuerbarkeit trifft prinzipiell auf alle für Regelenergie-Bereitstellung präqualifizierten Erzeugungsanlagen zu, ist aber nicht vergleichbar mit der Fernsteuerbarkeit von regenerativen Anlagen. Für diesen Punkt ist eine eindeutige Definition und eine Differenzierung erforderlich.
- **Netzersatzanlagen:** Netzersatzanlagen sollten registriert werden, sofern diese im Eigentum der Erzeuger stehen. Die i. d. R. transportabel ausgelegten Netzersatzanlagen der Netzbetreiber sollten analog der mit der Bundesnetzagentur geführten Diskussion, dass Netzbetreiber lediglich als Marktakteure, jedoch nicht als Anlagen zu registrieren sind, nicht registriert werden. Auch lässt die Ortsveränderlichkeit und Dimension dieser Anlagen keinen Mehrwert für die Nutzer des Marktstammdatenregisters erkennen.
- **Farbliche Kennzeichnung sowie Zeilenangaben:** In Summe sollte die farbliche Kennzeichnung einzelner Zeilen sowie Zeilenangabe nochmals überprüft werden, da beispielsweise die Zeile (Nachweis 70 %) in keiner der Reiterkarten gefüllt werden muss. Diese Abfrage könnte daher auch entfallen.
- Es ist nicht klar, welche Gaserzeugungsanlagen zum MaStR gehören. Hierzu wäre es gut, wie beim Strom, Beispiele zu nennen.

- Im Gasbereich besteht der Begriff „Anschlussnetzbetreiber“ nicht. Daher ist ebenfalls unklar, was mit der Bezeichnung „die FNB in ihrer Funktion als Anschlussnetzbetreiber“ gemeint ist.

3. Elektromobilität – Die Erfassung der Ladesäuleninfrastruktur

Die Neueinfügung von § 111f Nr. 2 b) cc) EnWG-E zur Schaffung einer Verordnungsermächtigung zum Marktstammdatenregister soll auch Ladepunkte für Elektromobile umfassen. Diese sind bereits in den Tabellen der Bundesnetzagentur enthalten. Hier wäre die Konkretisierung der Ladegrenzen der Ladepunkte zu definieren. Andernfalls könnte die Norm dahingehend missverstanden werden, dass Ladesteckdosen hiervon ebenfalls betroffen sind.

Der Entwurf der Ladesäulenverordnung vom 11. März 2015 sieht ebenfalls die Schaffung eines Melderegisters für Ladepunkte vor. Hier wäre klarzustellen, ob mit dem Marktstammdatenregister eine weitere bzw. zusätzliche Meldestelle für Ladepunkte eingeführt werden soll. Der BDEW spricht sich gegen eine behördliche Meldestelle aus und schlägt vor, dies durch den Markt zu organisieren. In jedem Fall sollte für alle Ladepunkte, die bereits über die im Sinne einer Registrierung erfasst wurden, eine Doppelregistrierung vermieden werden.

4. Detailkonzept zum Marktstammdatenregister

Neben den Datenübersichten zum Marktstammdatenregister hat die Bundesnetzagentur ein Detailkonzept zur Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters veröffentlicht. Gerne nimmt der BDEW die Möglichkeit wahr, in den Diskussionsprozess ebenfalls Anmerkungen zum Detailkonzept einzubringen.

4.1. Abschnitt 3: Online-Datenbank

Der BDEW schlägt nach diesem Absatz die folgende Ergänzung vor:

„Das MaStR informiert die Marktakteure mit ausreichendem Vorlauf über Systemabschaltzeiten. Es muss noch detailliert geklärt werden, wenn die Systemschnittstellen beschrieben sind, wie dies erfolgt.“

4.2. Abschnitt 4: Datenverantwortung

Die Definition des Datenverantwortlichen ist in Abschnitt 2.5 dieser Stellungnahme dargelegt und sollte auch im Detailkonzept berücksichtigt werden.

4.3. Abschnitt 6: Stammdaten mit Gültigkeitszeitpunkt

Der BDEW begrüßt, dass im Detailkonzept die Thematik Gültigkeitszeitpunkt punktuell aufgegriffen wurde. Die genaue Ausgestaltung ist jedoch noch zu detaillieren.

Der BDEW definiert den Gültigkeitszeitpunkt wie folgt: Der Gültigkeitszeitpunkt ist der Zeitpunkt zu dem sich ein Stammdatum für einen Datenberechtigten ändert.

Aus Sicht des BDEW ist es unabdingbar, dass in dem Register Zeitscheiben abgebildet und historisiert werden können, um richtige und aktuelle Daten bereitstellen zu können. Als Bei-

spiel kann der Stammdatenaustausch im Energieinformationsnetz angeführt werden: Die Änderung von Stammdaten muss z. B. beim Datum „Inbetriebnahme“ mit einem Gültigkeitsdatum in der Zukunft versehen werden. So kann der Anlagenbetreiber bereits bei Meldung der Genehmigung die geplante Inbetriebnahme angeben und diese bei Bedarf ggf. aktualisieren. Ein weiteres Beispiel ist der Betreiberwechsel bei Erzeugungsanlagen. Der Anlagenbetreiber wird nicht genau um 00:00 Uhr des 1. Januar seine Daten im Marktstammdatenregister ändern. Die Mitteilung über Änderungen kann also nicht unmittelbar erfolgen, sondern muss vorab zu einem bestimmten Gültigkeitszeitpunkt möglich sein. Nur so kann eine ausreichende Aktualität der Daten im Marktstammdatenregister gewährleistet werden.

4.4. Abschnitt 13: Individuelle Datenhistorie

Das Marktstammdatenregister sollte berechtigten Nutzern des Registers – nicht nur dem Datenverantwortlichen – bei Bedarf ermöglichen, auf die individuelle Datenhistorie zuzugreifen. Der Zugriff auf in der Vergangenheit gültige Daten ist sowohl für die Nutzung der Daten im Rahmen des Energieinformationsnetzes als auch für die Behörden als Nutzer des Registers notwendig (z. B. Veränderungen von Erzeugungsanlagen).

4.5. Abschnitt 17: Rollenmodell und Nummerierungssystem

Der BDEW möchte an dieser Stelle nochmals besonders hervorheben, dass die verbindliche Verwendung der BDEW- bzw. DVGW-Marktpartner-IDs zur Identifikation der Marktakteure im MaStR berücksichtigt werden sollte. Detaillierte Ausführungen sind der BDEW-Stellungnahme zum Meilenstein 1 „Nummerierungskonzept“ vom 31. August 2015 zu entnehmen.

4.6. Abschnitt 21: Meldung von Datenfehlern

Für registrierte Marktakteure sollte es möglich sein, fehlerhafte Daten über eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle zu melden. Die standardisierten und automatisierten Schnittstellen unterliegen dem Änderungsmanagement der Marktkommunikation der Bundesnetzagentur. Die Schnittstellen sollten eine Antwortmöglichkeit vorsehen, damit die Datenverantwortlichen eine Meldung erhalten, dass ihre Daten angekommen und verarbeitet wurden.

Die Ausprägung standardisierter und automatisierter Schnittstellen sollte darüber hinaus auch in der Dateneingabe, der Datenübermittlung und der Netzbetreiberprüfung vorgenommen werden.

5. Bürokratieabbau und Zusammenfassung behördlicher Meldepflichten

Die Einführung des Marktstammdatenregisters soll zur Reduktion bestehender Meldepflichten führen und vor allem Doppelmeldungen und doppelte Datenhaltung in behördlichen Registern vermeiden. Ziel ist die Vereinfachung der Datenhaltung sowie der Abbau von Bürokratie. Der BDEW unterstützt diesen Ansatz. Damit dies gelingen kann, sind ein intensiver Austausch und eine informationstechnische Vernetzung mit anderen Behörden und Register auf nationaler und europäischer Ebene notwendig (vgl. hierzu BDEW-Stellungnahme von Dezember 2014).

Ansprechpartner:

Laura Emmermacher
Telefon: +49 30 300199-1111
laura.emmermacher@bdew.de

Christina Frein
Telefon: +49 30 300199-1115
christina.frein@bdew.de